

gramme (§ 15) ist der Gebrauch der geheimen Sprache uneingeschränkt zugelassen.

(2) Telegramme offener Sprache sind solche, deren Text ganz aus Wörtern und Ausdrücken besteht, die in einer oder mehreren der zugelassenen Sprachen einen verständlichen Sinn ergeben. Alle Wörter und Ausdrücke müssen in dem Sinn angewandt werden, der ihnen gewöhnlich in der Sprache beigelegt wird, der sie angehören.

(3) Für den Telegrafenvorkehr gelten als offene Sprache alle lebenden Sprachen und Latein (zugelassene Sprachen).

(4) In Telegrammen offener Sprache sind ferner gestattet

1. ixi Buchstaben oder in Ziffern geschriebene Zahlen sowie Gruppen aus Buchstaben oder Ziffern ohne geheime Bedeutung;
2. vereinbarte Kurzanschriften oder abgekürzte Anschriften;
3. Gruppen, die Wetterbeobachtungen oder Wettervorhersagen darstellen;
4. gebräuchliche Abkürzungen;
5. ein Kennwort oder ein Kennzahl von höchstens 5 Buchstaben oder 5 Ziffern am Anfang des Textes;
6. Warenbezeichnungen, vereinbarte technische und ähnliche Ausdrücke, wenn diese Angaben in allgemein verwendeten Unterlagen (z. B. Katalogen, Rechnungen, Lieferscheinen) Vorkommen; diese Bezeichnungen dürfen nebeneinander Buchstaben, Ziffern und Zeichen enthalten.

(5) Die geheime Sprache besteht entweder

1. aus künstlichen Wörtern von höchstens 5 Buchstaben (Buchstabengruppen);
2. aus wirklichen Wörtern, die eine andere Bedeutung haben, als ihnen gewöhnlich in der Sprache beigelegt wird, der sie angehören, so daß sie keine Sätze ergeben, die in einer oder mehreren der für Telegramme offener Sprache zugelassenen Sprachen verständlich sind;
3. aus arabischen Ziffern und/oder Gruppen arabischer Ziffern mit geheimer Bedeutung;
4. aus Wörtern, Namen, Ausdrücken und/oder Zusammenstellungen von Buchstaben, die den Bedingungen der offenen Sprache nicht entsprechen, oder
5. aus einer Mischung der unter Ziffern 1 bis 4 aufgeführten Wörter und Ausdrücke.

(6) Die Wörter der geheimen Sprache dürfen keine Buchstaben mit Akzent enthalten. In Gruppen mit geheimer Bedeutung ist die Mischung von Buchstaben, Zeichen und Ziffern unzulässig.

(7) Ausdrücke der offenen Sprache und Ausdrücke der geheimen Sprache sind in Telegrammen nebeneinander zugelassen. Sobald ein Telegramm einen Ausdruck oder mehrere Ausdrücke der geheimen Sprache enthält, gilt es als Telegramm geheimer Sprache.

#### § 6

##### Formvorschriften

(1) Die Urschrift eines Telegramms muß deutlich lesbar — möglichst in Blockschrift oder mit Schreibmaschine — geschrieben sein. Für Bildtelegramme gelten die Bestimmungen gemäß § 25.

(2) Für Telegramme sind nur solche Schriftzeichen zugelassen, die sich mit dem Telegrafengerät wiedergeben lassen.

(3) Römische Ziffern werden als arabische Ziffern übermittelt. Sollen römische Ziffern als solche kenntlich sein, muß ihnen der Aufgeber den Ausdruck „römisch“ oder „roem“ oder einen gleichbedeutenden Ausdruck einer anderen zugelassenen Sprache voranzusetzen.

(4) Zusätzliche Buchstaben oder Ziffern in einer Hausnummer sind in der Anschrift von Telegrammen von der Hausnummer sowie untereinander durch Schrägstriche zu trennen.

(5) Zur Niederschrift der Telegramme sind möglichst die von der Deutschen Post abgegebenen Aufgabeformblätter zu benutzen.

(6) Die Deutsche Post ist berechtigt, vom Aufgeber die Beseitigung von Mängeln am aufzugebenden Telegramm zu verlangen. Der Annehmende darf das Telegramm in Ausnahmefällen auf Wunsch des Aufgebers ganz oder teilweise selbst niederschreiben oder ändern. Eine solche Niederschrift oder Änderung hat der Aufgeber durch Unterschrift auf dem Aufgabeformblatt anzuerkennen.

(7) Die Urschrift jedes Telegramms soll zur Erleichterung von Rückfragen mit der vollständigen Absenderangabe versehen sein. Diese wird nicht mittelegraphiert. Die Folgen der Unrichtigkeit oder des Fehlens der Absenderangabe trägt der Absender.

(8) Die einzelnen Teile eines Telegramms müssen in nachstehender Reihenfolge aufgeführt sein:

1. gebührenpflichtige Dienstvermerke, wenn vorhanden (§ 7),
2. Anschrift (§ 8),
3. Text,
4. Unterschrift, wenn vorhanden (§ 9).

(9) Telegramme, die nur die Anschrift enthalten, sind unzulässig.

(10) Eine Unterschrift ist nicht erforderlich.

(11) Telegramme können mit Beglaubigungsvermerken aufgegeben werden. Für die Beglaubigung der Unterschriften gilt § 9. Die Deutsche Post nimmt keine Beglaubigung vor.

#### § 7

##### Gebührenpflichtige Dienstvermerke

(1) Gebührenpflichtige Dienstvermerke (Anlage 2) kennzeichnen die Art der Zustellung (§§ 8 und 27), die Telegrammart (Abschnitte IV und V), eine zusätzliche Leistung (Abschnitt VI) oder einen Sonderdienst (Abschnitt VII).

(2) Gebührenpflichtige Dienstvermerke sind einzeln zwischen Doppelstriche ( = ) vor die Anschrift zu setzen. Bei der Annahme werden nicht vorschriftsmäßig niedergeschriebene Dienstvermerke von der Deutschen Post in die richtige Form gebracht. Gebührenpflichtige Dienstvermerke, die den Rang (§ 10) bestimmen, sind an erste Stelle zu setzen.

#### § 8

##### Anschrift der Telegramme

(1) Die Anschrift muß alle Angaben enthalten, die für die zweifelsfreie und unverzügliche Zustellung des Telegramms nötig sind. Bei häufig vorkommenden Familiennamen sind Zusätze (z. B. Vornamen und Berufsbezeichnungen) erforderlich. Die Folgen der Unvollständigkeit der Anschrift trägt der Absender.

(2) Der Bestimmungsort ist an den Schluß der Anschrift zu setzen. Für die Schreibweise sind die amtlichen Verzeichnisse für den Telegrafenvorkehr maßgebend.